3. Ift eine unzulässige Zurudzahlung der Einlage an die Aktionäre auch in dem Falle auzunehmen, wenn vereinbart worden ist, daß die Aktionäre für die Beträge, welche sie ursprünglich eingezahlt, nachher aber ber Gesellschaft als Schenkung überlassen hatten, als Schuldner der Gesellschaft belastet bleiben sollen?

H.G.B. Artt. 163, 197, 203, 204, 216, 217, 226, 248.

- II. Civissenat. Urt. v. 26. September 1890 i. S. M. (Kl.) w. die Aftiengesellschaft A. (Bekl.) Rep. II. 134/90.
 - I. Landgericht Strafburg.
 - II. Oberlandesgericht Rolmar.

Die beklagte Gesellschaft ift im Jahre 1881 mit einem Kapitale von einer Million Mart, gerlegt in 1000 Attien gu 1000 M, gearundet und es find bei ber Gründung 20 Prozent bes Aftienbetrages einbezahlt worden. Im Jahre 1884 wurden die Aftionäre veranlaßt, weitere 20 Prozent schenkungsweise (a fonds perdus) einzubezahlen. Im Jahre 1888 erlitt bie Gefellichaft wieberum große Berluste, und ber Berwaltungsrat forderte auf Grund eines Beichlusses vom 13. September 1888 weitere 20 Prozent, zahlbar am 15. Dovember 1888, ein. Nachher suchten bie Direktoren und ber Auffichtsrat die Attionare zur ichenkungsweisen Überlaffung auch diefer 20 Brogent zu bestimmen. Diejenigen Aftionare, welche biefelben noch nicht einaexahlt hatten, sollten bies mit ber Erklärung thun, baß fie bie Rahlung à fonds perdus leiften, und diejenigen, welche bereits gegablt hatten, follten burch nachträgliche Erklärung ihren Bahlungen biefe Gigenschaft beilegen. In einer am 27. Dezember 1888 abgehaltenen Generalversammlung wurde ber Fortbetrieb ber Geschäfte ber Besellschaft beschlossen. Damals hatten bie Aftionare mit zusammen 65 Aftien ber ichenfungsweisen Überlassung ber eingeforberten 20 Brogent noch nicht zugeftimmt. Bon benselben ftimmten aber im Sahre 1889 zwei zu. Der Kläger bagegen, welcher anfangs Dezember 1888 fünf Uftien von einem Uftionar gegen Bezahlung ber eingeforberten 20 Brozent erworben hatte, verweigerte feine Einwilligung. In einer am 23. Mai 1889 abgehaltenen Generalbersammlung wurden bie auf ben 31. Dezember 1888 abgeschlossene Geminn- und Berluftrechnung und die Bilang vorgelegt. Unter ben Uftiven ber erfteren Rechnung ift ein Bosten "abandon par les actionnaires" mit 199 000 M und ein weiterer Boften "solde debiteur à reporter" mit 5901,99 M aufgeführt. Der Kläger erhob gegen biefe Aufstellung, insbesondere bie ber 199 000 M. als statuten- und gesehwibrig Brotest, ben er zu Brototoll gab. Nachbem die Generalversammlung die Rechnung und die Bilanz genehmigt hatte, erhob er in gesetlicher Frift Rlage mit bem Antrage in ber Hauptsache:

Die auf den 31. Dezember 1888 aufgestellte Bilanz nebst Gewinn- und Berlustrechnung für gesetz- und statutenwidrig zu erklären, den die Bilanz und diese Rechnung gutheißenden Beschluß der Generalversammlung aufzuheben und sestzustellen, daß infolge der bethätigten Einzahlung von 40 Prozent auf das Grundkapital im Aktivum der Bilanz der Posten 1 Aktionäre mit 60 000 M und der Posten 10 Verlust auf neue Rechnung mit 204 901,99 M einzustellen sei, sowie daß im Aktivum des Gewinn- und Verlustkontos der Posten 6 abandon par les actionnaires zu streichen und der Posten 7 Verlustsaldo in Höhe von 204 901,99 M einzustellen sei, die Beklagte zu ver- urteilen, die Bilanz nach dieser Feststellung zu berichtigen.

Die Klage ist im wesentlichen gegen die Aufnahme des Postens abandon par les actionnaires mit 199 000 M gerichtet und wurde gegen dieselbe im wesentlichen vorgebracht:

- 1. Die Aufforderung zur Einzahlung von 20 Prozent im September 1888 sei ohne jede Andeutung erfolgt, daß damit eine Schenfung gemacht werden solle. Diefelbe könne nicht rückgängig gemacht werden.
- 2. Die zahlenden Aftionäre hätten ohne Kenntnis einer Absicht des Verwaltungsrates, die Zahlung in Schenkung umzuwandeln, jedenfalls ohne den Willen zu schenken gehandelt, sondern nur in der Absicht, ihrer Pflicht zu genügen. Damit seien die eingezahlten Besträge in das Vermögen der Gesellschaft gebunden gewesen und hätten daher nicht nachträglich von den betreffenden Aftionären geschenkt werden können. Die nachträglich von der Gesellschaft mit ihren Aftionären getroffenen Vereinbarungen (abandons) setzen eine vorgängige Zurückgabe der eingezahlten Beträge an die einzahlenden Aftionäre voraus und verstießen wegen Nichtbevbachtung der für eine teilweise Zurückezahlung des Grundkapitales an die Aftionäre gegebenen Formvorschriften gegen Artt. 248. 216 H.S.B. Dieselben seien daher für feinen der Aftionäre bindend, vielmehr könne jeder derselben die Liberierung seiner Aftien mit 40 Prozent gestend machen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und die Berufung ist zurückgewiesen worden. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Grünben:

"Die Generalversammlung der Aftionäre vom 23. Mai 1889, deren Beschluß angesochten wird, hat durch Genehmigung der ihr vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz zugleich auch die Vereinbarungen bestätigt, welche Vorstand und Aufsichtsrat mit den Aftionären getroffen hatten. Ohne diese Gutheißung hätten weder in das Aftivum der ersten Aufstellung der "abandon par les action-

naires" mit 199 000 M und bloß ein Verlust von 5901,99 M, noch in das Aktivum der Bilanz eine Forderung von 80 Prozent nicht eingezahlten Aktienkapitales und der erwähnte Verlustfaldo eingesett werden können. Es hätte vielmehr unter Streichung jener 199 000 M der Verlust in beiden Rechnungen in Höhe von 204 901,99 M und das Aktienkapital als nur noch zu 60 Prozent rückftändig ausgenommen werden müssen. Die Ansechtungsklage ist daher begründet, wenn die genehmigten Operationen des Aussichtstrates gesehwidrig waren, und folgeweise auch Gewinn= und Verluskrates gesehwidrig waren gesehwidriger Grundlage beruhen.

Im Berufungsurteile wird nun junachft Gewicht barauf gelegt, daß die eine als möglich anzuerkennende Wirkung ber in Frage stehenden Bereinbarungen noch nicht eingetreten sei, die nämlich, daß fich infolge der Übertragung eines Berluftes von nur 5901,99 Al anstatt eines solchen von 204 901,99 M in neue Rechnung ein Gewinn herausstellen könne, beffen Berteilung in Form von Dividenden einer teilweisen Ruckzahlung ber eingezahlten und nachher geschenkten Einlagen gleichkommen wurde. Wenn es aber bei ben von ber Generalversammlung genehmigten Abschlüssen verbleibt, so steht für jebe folgende Generalversammlung thatsächlich und bindend fest, daß bie fünftigen Rechnungsaufstellungen nur im Unschlusse an ben für 1888 auf 5901,99 M berechneten Verlustsalbo zu geschehen haben, und biefe Thatfache erlangte burch bas angefochtene Urteil zugleich richterliche Feststellung. Die Grundlagen ber Rechnungen und beren rechtliche Tragweite find aber wesentlich verschieben, je nachdem die 199 000 M als Einzahlung ober, wie geschehen, als Schenkung behandelt werben, wie sich aus Folgendem ergiebt:

Bu Art. 217 Abs. 1 H.G.B. hatte das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 den Zusatz gemacht: "Die Aktionäre können dis zur Wiederergänzung des durch Versust geminderten Gesamtbetrages der Einlagen Dividende nicht beziehen." Das neue Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 hat zwar diesen Zusatz wieder beseitigt, jedoch dessen Inhalt dadurch aufrechterhalten, daß nach Art. 185a Ziff. 5 bezw. Art. 239 b bei der Bilanz der Betrag des ganzen Aktienkapitales unter die Passiven aufzunehmen ist. Im Falle einer teilweisen Einzahlung steht diesem Passivosten als Aktivposten der noch einsorderbare Betrag gegenüber. Die Differenz aber — also der eingezahlte Betrag

— bilbet ein Passiwum der Bilanz, welches nehst den sonstigen Passiven durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und überschritten sein muß, damit von verteilbarem Gewinne die Rede sein kann (Art. 1852 Ziff. 6 H.G.B.). Bleibt nun im vorliegenden Falle die angesochtene Bilanz bestehen, so geht auch in spätere Bilanzen als reiner Passivposten des eingezahlten Aktienkapitales nicht ein Betrag von 400 000 M, sondern ein solcher von 200 000 M über, sodaß eine Berteilung von Dividenden schon dann möglich wird, wenn nur dieser letztere Betrag reserviert bleibt.

Es ist demnach auf eine Prüfung der Gesetmäßigkeit der vom Aufsichtsrate herbeigeführten Bereinbarungen einzugehen. Die thatsächliche Grundlage dieser Prüfung muß die Annahme bilden, daß die Schenkung (der adandon) erst stattgefunden habe, nachdem die Attionäre auf Grund des Einforderungsbeschlusses vom 13. September 1888 die Einzahlung von 20 Prozent geleistet hatten. Wenn auch eine Anzahl Attionäre erst nachher als Schenkung zahlten, so hat doch eine bestimmte Trennung in dieser Richtung nicht stattgefunden, und auch das Berufungsurteil knüpft an die Voraussetzung an, daß ein Teil der Attionäre vorher einbezahlt und erst nachher die Abandonerklärung abgegeben hat.

Die vom Aftionar nach Maggabe ber Einforberung bezahlte Aftienrate ift aber als eingezahlte Ginlage in bas Bermogen ber Gefellschaft übergegangen. Daraus folgt, daß sie den Attionären nicht zurudbezahlt werben burfte. Wie Art. 165 S.G.B. bezüglich ber Einlage der Rommanditisten, bestimmt Urt. 197 bezüglich ber Rommanditgefellschaft auf Attien, daß die Einlagen der Rommandi= tiften, folange die Gefellichaft besteht, nicht gurudbezahlt merben durfen, und ber Art. 204 erflart bie Mitglieder bes Auffichtsrates folidarisch zum Ersate verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen ben gesetlichen Bestimmungen Ginlagen an perfönlich haftende Gesellschafter ober an Kommanditisten zurückbezahlt werben. Gang bie gleichen Grunbfate gelten zufolge der Artt. 216. 226 für Aftiengesellichaften. Auch beruhen barauf bie besonberen Bestimmungen in den Artt. 203. 248, nach welchen nur unter Beobachtung gewisser Borschriften eine teilweise Zuruckahlung bes Grundkapitales an die Aftionare erfolgen fann. Siernach mare ein Abkommen mit den Aktionären, welches einfach dahin gegangen wäre.

baß benfelben die eingezahlten 20 Prozent zurückerstattet werden, und die darauf erfolgte Burückzahlung zweisellos ungültig gewesen.

Das gleiche muß aber auch bann gelten, wenn die Rudzahlung ber Ginlage nur mit ber Mobifitation geschieht, bag bie Forberung wieder aufleben und eine spätere Ginforberung ber 20 Brozent vorbehalten bleiben foll. Allerdings find die erwähnten Borichriften bes Handelsgesethuches, wie aus ihrer Entstehungsgeschichte zu schließen ist, zunächst wohl nur gegen unbedingte Burückzahlungen von Ginlagen gerichtet, welche als solche eine Verminberung des Gesellschafts= vermögens herbeiführen, während bei ber in Frage stehenden Klaufel eine solche anscheinend nicht eintritt. Allein einerseits ist es boch keineswegs gleichgültig, ob der eingezahlte Betrag bar bezw. in sicheren Wertobiekten in der Gesellschaftstaffe bleibt ober fich in eine vielleicht sehr unsichere Forderung an die Aftionäre verwandelt. Undererseits kann nicht zugegeben werben, daß burch eine Abmachung solcher Urt die frühere, durch die Rahlung befinitiv getilgte Forberung wieder auflebe; vielmehr wird badurch eine neue, auf einem anderen Titel beruhende Forberung begründet. Hiernach muffen auch Rudzahlungen mit einer solchen Klausel als bem gesetlichen Verbote zuwiderlaufend erachtet werben.

Der Unwendbarkeit ber gesetlichen Berbote steht auch weiterhin nicht entgegen, daß die hier in Frage tommenden Abmachungen nicht nur dahin gingen, daß die Aftien wieder mit vollen 80 Brozent belaftet bleiben follen, sondern bag auch ber eingezahlte Betrag von 199 000 M unter bem Titel ber Schenfung im Bermögen ber Befellschaft geblieben ift und bie Berabletung bes Berluftsalbos auf 5901,99 M bewirft hat. Halt man nämlich baran fest, daß die ein= geforberten 20 Brozent als Ginlage eingezahlt maren, fo ftellt fich bie nachträgliche Aberlassung als Schenfung immerhin als eine nachträgliche Berfügung über bie Ginlage bar, und bie Rulaffung einer folden Berfügung feitens bes Auffichtsrates und ber Generalversammlung muß rechtlich ber Rückzahlung gleichgestellt werben. Dies umsomehr, als, wie oben ausgeführt und auch im Berufungsurteile anerkannt ist, biese nachträgliche schenkungsweise Überlassung eine berartige Umgestaltung ber Schlufrechnungen herbeigeführt hat, daß eine fünftige Rückzahlung des nominell Geschenkten in Form von Dividenden ermöglicht wird, welche bei geset mäßigem

Berfahren erst in unabsehbarer Zeit zu erwarten gewesen wären. Eine gesetymäßige Abhilfe gegen die ungünstige Vermögenslage der Gesellschaft wäre nur dann bewirkt worden, wenn entweder von vornherein der Betrag von 199 000 M geschenkt oder unter Belassung des Eingezahlten noch mals als Schenkung bezahlt worden wäre."